

mindestens ein Jahr verfloßen ist", dürfte vielleicht in spätern Ausführungen der Behörde anheim zu geben sein.

Berlin, den 15. August 1853.

Julius Springer.

Eingabe an den Herrn Generaldirector der Steuern.

Das Gesetz wegen Erhebung einer Stempelsteuer vom 12. Juni 1852 giebt mir zu nachstehender gehorsamster Anfrage Veranlassung.

Nach § 1 des Gesetzes sollen die daselbst ad a) und b) bezeichneten im Inlande und außerhalb des preussischen Staates erscheinenden Blätter der Stempelsteuer unterliegen und zwar die letzteren: sofern sie in Preußen gehalten werden. Es ist hiermit nicht zweifellos ausgesprochen, ob die Steuer der außerhalb Preußen erscheinenden Blätter nur während der Zeit ihres Erscheinens treffen soll, oder ob auch, wenn beispielsweise von einem außerhalb Preußen erscheinenden stempelpflichtigen Blatte, im dritten Quartal 1853 das vierte Quartal 1852 bei einem preussischen Buchhändler bestellt wird, dieser für das längst abgelaufene vierte Quartal 1852 die Stempelsteuer resp. anzumelden und zu entrichten hat.

Die Frage dürfte in der That sowohl nach dem Sinne des Gesetzes als auch nach dessen Wortlaut einigem Bedenken unterliegen. Das wesentliche Kriterium des besteuerten Gegenstandes ist dessen Periodicität im Erscheinen, und es sind die in länger als einmonatlichen Fristen erscheinenden Blätter nicht steuerpflichtig. Das Gesetz spricht außerdem von den Blättern, welche in Preußen gehalten werden. Es leistet nun aber der, welcher von einem, während des Erscheinens steuerpflichtigen Blatte ein längst abgelaufenes und erschienenenes Quartal oder einen früheren Jahrgang kaufen will, gerade auf das besteuerte periodische Erscheinen Verzicht und es kann im gewöhnlichen Sinne das „ein Blatt halten“ auch nicht von einem gekauften älteren Jahrgange eines Blattes gesagt werden: „der Jahrgang wird gehalten“; man pflegt hierunter gerade die Anschaffung während des Erscheinens zu verstehen.

Die Sache hat in den buchhändlerischen Kreisen bezüglich der außerhalb Preußen erscheinenden Blätter zu Bedenken Veranlassung gegeben und Hr. Hochwohlgeboren werden meine Bitte, um eine geneigte Declaration des Gesetzes, bezüglich des angeführten Punctes, gerechtfertigt finden.

Schon zur Zeit des Bestehens der Zeitungsstempelsteuer nach dem Gesetze vom 7. März 1822, ist anerkannt worden, daß nur neue, nicht aber auch alte Zeitungen der Stempel-Abgabe zu unterwerfen sind.

Das Gesetz vom 12. Juni 1852 enthält keine Bestimmungen, welche jener Annahme entgegen stehen, vielmehr ist im § 1 die Periodicität des Erscheinens als Bedingung der Steuerpflichtigkeit der Blätter aufgestellt. Wenn gleich es sich nun nach Ihrer Vorstellung vom 1. d. Mts. um das Einbringen auswärtiger, periodisch erscheinender Blätter handelt, so ist doch die Frage, ob solche Blätter steuerpflichtig sind, wenn sie nicht bei ihrem Erscheinen, sondern erst längere Zeit nachher, in Heften gesammelt, eingehen, nach denselben Grundsätzen zu beantworten. Es wird daher auch kein Bedenken getragen, nachzugeben, daß, wenn der Eingang an sich steuerpflichtiger auswärtiger Blätter erst dann vor sich gehen soll, wenn sie den Character neuer Zeitungen verloren haben, deren Eingang ohne Entrichtung der Zeitungssteuer erfolgen darf.

Als alte Zeitungen werden sich in diesem Sinne aber nur diejenigen ansehen lassen, bei welchen seit dem Tage ihres Erscheinens mindestens ein Jahr verfloßen ist.

Berlin, den 10. August 1853.

Der Ritter des Rothstifts.

So darf man wohl den Verfasser des Artikels: „Auch zur Reform-Frage“ in Nr. 101 dieser Blätter begrüßen, mag er nun dafür aus blinder Verehrung oder aus Egoismus streiten; denn die Gründe, die er anführt, wenn man überhaupt seine Redensarten so nennen will, sind der Art, daß ein in der süddeutschen Commissions-Angelegenheit unparteiischer Beurtheiler sich fragen wird: Ist's möglich mit Umgehung aller schon hundertmal besprochenen und begründeten Klagen über die hohen Spesen des süddeutschen buchhändlerischen Verkehrs und seine Langsamkeit des Transports (Belege dazu ist fast jede Handlung im Stande zu liefern) so unvernünftig zu radotiren.

Warum und wozu die Thatfachen von Neuem aufzuzählen. Sie häufen sich wöchentlich und sind und bleiben für den Geldbeutel eine Plage und verursachen den Kunden vis-à-vis, durch das lange Ausbleiben der Bestellungen, häufig Verdruß, ja sogar Nachtheile.

Gott Lob, es hat sich schon Vieles im Buchhandel verbessert, und was sonst noch von den Uebelständen darin wegzuschaffen ist, geschieht doch; wenn auch nur langsam und allmählig, und Leute wie der Ritter des Rothstifts müssen zuletzt auch ihren langen Zopf abschneiden lassen.

Ich verweise nur auf die Einführung der Rechnungsmünze in preuß. Courant, die, so viel mir erinnerlich, durch die Firma Brockhaus eingeführt worden ist, und jetzt als Norm existirt. In diesem Sinne sprach ich in meinem früheren Artikel von einem Hirten für die Anbahnung eines verbesserten süddeutschen Commissionswesens, und konnte dies um so mehr, als der Pfarrer auf der Kanzel diese Parabel gebraucht.

An Ironie hab' ich nicht gedacht, und meine Darstellung läßt solche Deutung gar nicht zu.

Derjenige, der die Macht hat, die Reform zu Stande zu bringen, wird dies trotz der Opposition des Rothstiftsritters auch vollführen. Ein Dohs, wie das Sprichwort sagt, ist aber nur derjenige, welcher sich gegen das Bessere absperret, und bleibt es jedem unbenommen, sich als solcher weiden zu lassen. — Dixi.

Bruchstück

aus einer noch ungedruckten „Sammlung von Original-Musterbriefen deutscher Buchhändler, für die Jünger dieses Standes.“

„Wenn Ihnen auf der Remittendenfactur vielleicht die Bemerkung nicht gemacht worden, daß diese Bücher auf der hiesigen Polizeidirection (Bücher-Censur) aufgeschnitten und durchgelesen worden, so hole ich das hiermit nach und bemerke Ihnen, daß wenn Sie nicht geneigt sein sollten, solche in dem Zustande, wie Sie mir von dort gekommen, zurückzunehmen, ich sie makulire und Ihnen keinen Kreuzer Ersatz dafür leiste.“

„Dies meine einfache Erklärung; ich habe Sie nicht aufgefordert*, mir das Zeug einzuschicken; durch unverlangte Zusendung war mir ohnedem das unnöthig ausgegebene Geld für Porto und Mauth aus der Tasche gestohlen — jetzt auch noch die Schreiberei dazu — sehr angenehm!“

Preßburg, den 1. Juni 1853.

E. F. Wigand.

*) Hr. W. wünschte lt. Schulz' Adreßbuch 1852 Novitäten unverlangt, das Zeug war ihm also nicht unverlangt zugesandt!

Miscelle.

Als einen Beweis von der wachsenden Theilnahme, deren sich die deutsche Literatur in Amerika erfreut, theilen wir nachträglich mit, daß sich im Maiheft von Putnam's Monthly Magazine, der gegenwärtig am weitesten verbreiteten amerikanischen Monatschrift, außer dem regelmäßigen Bericht über die neusten Erscheinungen der deutschen Literatur, auch eine Uebersetzung von E. T. A. Hoffmann's bekannter Kakenfuge befindet. (Atlantis.)

Ehrenbezeugung.

Seine Majestät der König von Hannover haben geruhet, Herrn Victor Lohse, Mitbesitzer der Universitäts-Buchhandlung von Damian & Sorge in Graz, für die Uebersetzung des in deren Verlage erschienenen Werkes „Welden's Episoden aus meinem Leben“ Ihr Allerhöchstes Wohlgefallen ausdrücken und eine höchst werthvolle Brillantnadel mit der königlichen Namensschiffre, als ein Zeichen Ihrer besonderen Anerkennung, zustellen zu lassen.